



A-1040 Wien, Karlsgasse 9 T +43.1.505 58 07 F +43.1.505 32 11 office@arching.at, www.arching.at



An das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Stubenring 1 1010 Wien

Per Mail: post.13@bmwfw.gv.at

Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 31.8.2017

Ziviltechnikergesetz 2018, Begutachtungsverfahren BMWFW-91.511/0013-I/3/2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen bedankt sich für die Übermittlung des Gesetzesentwurfs und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 4 Abs. 1 Z 2 (Verleihung-Voraussetzung):

Die RL 2004/38/EG räumt jenen Familienangehörigen erweiterte Freizügigkeitsrechte ein, die gemeinsam mit einem EU-Bürger in einem Mitgliedstaat leben und sich dort niederlassen.

Um dies klarer zum Ausdruck zu bringen, wird vorschlagen, eine ähnliche Formulierung wie in § 232 Abs. 10 WTBG (i.d.F. BGBl. I Nr. 10/2010) zu verwenden.

§ 4 Abs. 1 Z 2 sollte daher wie folgt lauten:

"2. Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und deren Familienangehörigen, die das Recht auf Aufenthalt oder Daueraufenthalt in einem Mitgliedstaat genießen, oder".

Zu § 7 Abs. 8 (Ziviltechnikerprüfung):

Eine Valorisierung der Prüfungsgebühr erfolgte zuletzt 1994. Es erscheint sinnvoll, die Höhe der Gebühr im Gesetz selbst zu regeln und durch Verweis auf das Gehaltsgesetz 1956 automatisch zu valorisieren.

Der gewählte Verweis auf "25 Prozent des Gehaltes eines Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Verwendungsgruppe A 1, Gehaltsstufe 6" geht aber über eine bloße Valorisierung hinaus.

Die Ablegung der Ziviltechnikerprüfung ist Voraussetzung dafür, sich als ZiviltechnikerIn selbstständig zu machen. Gerade bei Ablegung der Ziviltechnikerprüfung befinden sich KandidatInnen bisweilen in einer angespannten wirtschaftlichen Situation und investieren alle vorhandenen Mittel in die geplante Gründung ihres Unternehmens. Die Gebühr sollte daher nur im Ausmaß der allgemeinen Entwicklung des Preisniveaus angepasst werden.

Zu § 7 (Ziviltechnikerprüfung) und § 10 (Verleihung der Befugnis):

Die Frist von vier Wochen für die Begutachtung eines Ansuchens auf Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung durch die Länderkammern ist zu knapp bemessen. Die fachliche Überprüfung der Praxiszeiten wird von ehrenamtlichen "SachbearbeiterInnen" bzw. FunktionärInnen übernommen. Zu beachten ist auch, dass für diese Gutachten das Präsidium der Länderkammer zuständig ist. Als entscheidendes Gremium müsste dieses somit jedenfalls alle vier Wochen eine Sitzung abhalten.

Wenn in den Erläuterungen als Begründung darauf hingewiesen wird, dass die Frist für Anträge auf Zulassung eines Niederlassungswerbers aufgrund der Berufsqualifikationsanerkennungs-Richtlinie drei Monate beträgt, so könnte allenfalls nur für diesen Bereich eine kürzere Frist vorgesehen werden. Jedoch sind auch hier vier Wochen sicherlich zu kurz. Vorgeschlagen wird, so wie bisher zumindest acht Wochen vorzusehen.

Die bisherige Praxis der Begutachtung durch die Länderkammern wurde so verstanden bzw. gehandhabt, dass sie es als ihre Aufgabe sahen, das Ansuchen, insbesondere die Praxiszeiten, in fachlicher Hinsicht zu überprüfen. Nunmehr findet sich die Formulierung "Gutachten, in dem über die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen durch den/die AntragstellerIn befunden wird". Dies wird für die Länderkammern in Einzelfällen durchaus problematisch sein, vor allem wenn es z.B. darum geht, bestimmte Studiengänge zu beurteilen bzw. einem Fachgebiet zuzuordnen.

Auch betreffend die Verleihung der Befugnis wird auf die Bedenken der zu kurzen Frist von vier Wochen hingewiesen.

Auch im ZTG sollte eine Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung von Gebühren und Abgaben des Bundes für den gesamten Bereich des Vollzugs im Berufszugangs- und Berufsausübungsrecht und für den Bereich der Prüfungsangelegenheiten erfolgen (vgl. BGBI I Nr. 94/2017).

Zu § 12 Abs. 8 (Berufsfortbildung):

Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker arbeiten seit 1860 unabhängig, verantwortungsvoll und mit höchster Qualität für ihre AuftraggeberInnen in unterschiedlichsten Fachbereichen. Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker besitzen in ihrem Fachgebiet höchste Kompetenz, Wissen und Erfahrung. Um das hohe Niveau halten zu können, wird durch konsequente Aus- und Weiterbildung die Qualifikation stets verbessert und ausgebaut.

Das Ziviltechnikergesetz 1993 bildet das Thema Berufsfortbildung nur ungenügend ab, indem es in § 12 Abs 8 heißt:

"(8) Ziviltechniker sind auf dem Fachgebiet ihrer Befugnis zur laufenden Berufsfortbildung verpflichtet."

Diese lapidare Bestimmung lässt sehr viele Fragen offen. Die Bundeskammer begrüßt daher außerordentlich, dass der Ministerialentwurf sie dazu ermächtigt, Verordnungen zur Ausgestaltung der Fortbildungsverpflichtung zu erlassen. Dies dient nicht zuletzt der Rechtssicherheit.

Zuständige Organe zur Erlassung dieser Verordnungen sind die beiden Bundessektionen. Auch das ist sachgerecht. Derzeit gibt es ca. 70 unterschiedliche Befugnisgruppen. Die Zuständigkeit der Bundessektionen garantiert eine auf die Erfordernisse und Bedürfnisse der jeweiligen Befugnis maßgeschneiderte Fortbildungsverordnung. Ob die Bundessektionen ein bestimmtes Stundenausmaß vorschreiben oder – wie das Ärztegesetz – lieber ein Punktesystem etablieren, sollte in deren Gestaltungsspielraum liegen.

Einige Befugnisse werden überdies nur von ganz wenigen Personen ausgeübt. Bei solchen hochspezialisierten Befugnissen gibt es – teilweise sogar europaweit – keine institutionellen postuniversitären Weiterbildungsangebote. All diesen speziellen Anforderungen können bundessektionsspezifische Verordnungen Rechnung tragen.

Charakteristisch für einen hochqualifizierten und hochspezialisierten Freien Beruf ist, dass die wirksamste Form der Weiterbildung durch berufliche Erfahrung, die Erarbeitung innovativer Lösungen konkreter Problemstellungen am Arbeitsplatz, eigene Forschungs-, Publikations- und Vortragstätigkeit, die Teilnahme an Architekturwettbewerben udgl. erfolgt. Dass gerade diese Prozesse informellen Lernens am effektivsten sind, ist bildungswissenschaftliches Gemeingut und wird – z.B. – auch von der EU seit langem anerkannt (vgl etwa: Einen europäischen Raum des lebenslangen Lernens schaffen (21.22.2001)

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2001:0678:FIN:DE:PDF . Auch dies wird von den Bundessektionen zu berücksichtigen sein.

Für einen Berufstand, der die rasanten Weiterentwicklungen des Planungsalltags trägt und dies unter den verschärften Bedingungen von Normenflut und sich rasch ändernder rechtlicher Rahmenbedingungen bewältigt, ist konsequente Aus- und Weiterbildung ein selbstverständliches Erfordernis. Das im Ministerialentwurf festgelegte Stundenausmaß wird bei weitem übertroffen. Anders lassen sich die Aufgaben und Herausforderungen des Berufsalltages gar nicht bewältigen. Die Festlegung eines bestimmten Stundenausmaßes im Gesetz ist aus Sicht der Bundeskammer weder erforderlich noch zweckmäßig und wird daher nachdrücklich abgelehnt.

§ 12 Abs. 8 sollte wie folgt lauten:

"(8) Ziviltechniker sind auf dem Fachgebiet ihrer Befugnis zur laufenden Berufsfortbildung verpflichtet. Die Bundeskammer der Ziviltechniker hat Bestimmungen zur näheren Ausgestaltung der Fortbildungsmaßnahmen zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung durch Verordnungen zu erlassen und kann darin auch Regelungen zur Meldung von Fortbildungsmaßnahmen und deren Überprüfung vorsehen. Darin ist auf die spezifischen Anforderungen der jeweiligen Befugnis, auf die Sicherung der Qualität der Leistungserbringung, auf die neuesten Entwicklungen der Wissenschaften, einschlägiger Rechtsnormen und allgemein anerkannter technischer Standards sowie auf das vorhandene Fortbildungsangebot Bedacht zu nehmen."

Zu § 15 Abs. 1 (Aufbewahrungspflicht für Urkunden):

Die Regelung, dass bzw. welche Urkunden im elektronischen Urkundenarchiv zu speichern sind, findet sich in § 15 Abs. 6. Insofern erscheint der zweite Satz in § 15 Abs. 1 entbehrlich zu sein. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte der zweite Satz nach unserer Auffassung daher gestrichen werden.

Weiters sollte für den Fall des Erlöschens oder der Aberkennung der Befugnis geregelt werden, dass der/die ZiviltechnikerIn die Urkunden für den Rest der Aufbewahrungsfrist entweder selbst im elektronischen Urkundenarchiv zu speichern hat oder die zuständige Länderkammer mit der entgeltlichen Aufbewahrung zu beauftragen hat.

Der vorletzte Satz in § 15 Abs. 1 sollte daher wie folgt lauten:

"Für den Fall des Erlöschens oder der Aberkennung der Befugnis sind die Urkunden für die verbleibende Zeit der Aufbewahrungsfrist entweder im elektronischen Urkundenarchiv der Ziviltechniker zu speichern oder der zuständigen Landeskammer zur weiteren Aufbewahrung gegen angemessenes Entgelt zu übergeben."

Zu §§ 21 bis 22 (Stellvertretung - Bestellungsverpflichtung, Bestimmungen für den Fall des Ablebens):

Da die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen die Befugnisse verleiht, wäre es systemkonform, wenn sie auch die Bestellungsbescheide ausstellt.

Zu § 91 Abs. 2 (Bedeckung der Kosten):

Den Länderkammern ist es in der Praxis nicht möglich, den jeweiligen ZT-Gesellschaften einen konkreten Aufwand zuzuordnen. Deshalb sollte es zulässig sein, von den Gesellschaften Umlagen einzuheben.

§ 91 Abs. 2 sollte daher wie folgt lauten:

"(2) Die Länderkammern können den ihnen durch ihre Tätigkeit im Interesse der Ziviltechnikergesellschaften entstehenden Aufwand in mit dem Jahresvoranschlag festzusetzenden jährlichen Umlagen und sonstigen Beiträgen von den Gesellschaften einheben."

Zu § 114 Abs. 2 (Zustimmung des BM zu Verordnungen der Kammern):

Eine derartige Zustimmungspflicht war bisher nur bei den Standesregeln vorgesehen. Auf Grund der guten Kooperation zwischen Kammer und Ministerium wurde schon von den vorhandenen Aufsichtsmitteln in den letzten Jahren kein Gebrauch gemacht. Ein Bedarf für eine Erweiterung besteht aus Sicht der Bundeskammer daher nicht.

Um Berücksichtigung dieser Stellungnahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

Arch. DI Christian Aulinger

Präsident

BR h.c. bipl.-ing. Rudolf Kolbe

Vizepräsident